

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6c87769c-560d-3c5a-b9ae-08a13e6357ac>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Zusätzliche Anforderungen an Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe IV mit Rostfeuerungen für Kohle (TRD 604 Blatt 2 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 604 Blatt 2 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRD 604 Blatt 2 Anlage 1 - Abschaltung der Feuerung [\(1\)](#)

Die Abschaltung der Feuerung erfolgt durch Unterbrechen des Brennstoffmassenstroms und Anpassung des Luftmassenstroms (unter Berücksichtigung von [Abschnitt 3.1](#)). Die Feuerung ist bei Ansprechen in folgenden Fällen selbsttätig abzuschalten und zu verriegeln:

- | | |
|-----|-----------------------------------|
| (1) | bei Ausfall der Verbrennungsluft. |
|-----|-----------------------------------|
- (2) bei Ausfall des Saugzuggebläses oder bei nicht ausreichend freiem Abgasweg.
 - (3) bei nicht ausreichendem Feuerraumunterdruck [\(2\)](#)
 - (4) bei Ausfall der Steuerenergie.
 - (5) bei unzulässiger Erwärmung im Bereich des Schlackeabwurfs.
 - (6) bei Ansprechen von Begrenzern nach [TRD 604 Blatt 2](#).
 - (7) bei Ausfall einer Speisepumpe und/oder einer der beiden Energiequellen nach [Abschnitt 4.3.1](#).
 - (8) bei nicht ausreichendem Speisewasservorrat nach [Abschnitt 4.3.1](#).
 - (9) bei Ausfall einer der beiden Druckhaltungen nach [Abschnitt 4.3.2](#).
 - (10) bei Ausfall einer Umwälzpumpe und/oder einer der beiden Energiequellen nach [Abschnitt 5.1](#).
 - (11) bei Ausfall einer Umwälzpumpe für die Rostkühlung und/oder einer der beiden Energiequellen nach [Abschnitt 6.1](#).

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Abschaltverzögerungen bis zu 15 sec sind zulässig.

